

- € :- (

+ € :-)

AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Verbraucherinformation Konto

Habe ich ein Recht auf ein Konto?

Seit dem 19.06.2016 hat jeder in Deutschland lebende Bürger ein Recht auf ein Basiskonto. Banken und Sparkassen dürfen somit niemandem verwehren, ein Konto zu eröffnen. Voraussetzung: Der Kontoinhaber muss volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Diese Regelung gilt EU-weit. Das Basiskonto beinhaltet alle Grundfunktionen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Einzelüberweisungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren etc.) sowie Ein- und Auszahlungen von Bargeld. Die Besonderheit dieses Kontos besteht darin, dass es nur im Guthabenbereich geführt werden kann. Dispositionskredite oder Kontoüberziehungen sind nicht möglich. An dieser Stelle unterscheidet sich das Basiskonto vom Girokonto. Ein Recht auf ein Girokonto besteht dagegen nicht, diese Kontovariante darf die Bank weiterhin begründet ablehnen. Für ein Basiskonto dürfen nur angemessene Gebühren verlangt werden. Die Kosten werden sich also im üblichen Bereich analog der Girokonten bewegen. Die Kündigungsmöglichkeiten der Banken sind stark eingeschränkt. Es müssen von den Banken Gründe vorgetragen werden, welche sich auf die konkrete Geschäftsbeziehung mit dieser Bank konzentrieren. Eine allgemeine Verschuldung, negative Schufa-Eintragungen oder eine Kontopfändung durch einen anderen Gläubiger sind keine Gründe, ein Basiskonto abzulehnen oder zu kündigen. Achtung: Ein Basiskonto ist wie jedes andere Konto pfändbar. Ein Schutz für das Existenzminimum wird nur gewährt, wenn das Basiskonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wurde. Bei Bedarf kann man mit dem Basiskonto zugleich beantragen, dass es als P-Konto geführt wird.

Was ist ein P-Konto?

Wenn ein Konto durch einen Gläubiger gepfändet wurde oder eine Pfändung droht, kann der Schuldner sein Existenzminimum auf seinem Konto schützen, indem er sein Konto in ein P-Konto umwandelt. Dazu muss er sich an seine Bank oder Sparkasse wenden und einen entsprechenden Antrag stellen. In der Regel halten die Banken solche Anträge bereit. Innerhalb von vier Werktagen muss die Umwandlung dann erfolgen. Somit wird bei alleinstehenden Menschen ohne Unterhaltsverpflichtungen ein monatlicher Basisrahmen von 1.560,00 Euro „freigeschaltet“. Innerhalb dieses Rahmens können nunmehr vom ersten bis letzten Tag eines Monats Zahlungsein- und Zahlungsausgänge uneingeschränkt erfolgen. Ein überschreitender Zahlungseingang ist pfändbar und steht dem Kontoinhaber nicht mehr zur Verfügung. Sollte das P-Konto noch nicht oder nicht mehr gepfändet sein, können Sie über den gesamten Kontostand uneingeschränkt verfügen. Der Freibetrag erhöht sich mit jeder Person, die vom Schuldner versorgt werden muss. Auch Kindergeld, Pflegegeld, einmalige Leistungen und Nachzahlungen können ggf. zusätzlich freigegeben werden. Diese individuellen Berechnungen erfolgen unter anderem in Schuldnerberatungsstellen. Hier erhalten Sie eine auf Sie abgestimmte Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Bank. In komplizierteren Situationen oder bei größeren Nachzahlungen von sozialen Leistungen kann das Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Beschluss für Sie erstellen. Da sich die Familiensituation ändern kann, verlangen verschiedene Banken in regelmäßigen

> Seite 2

Dresden-Prohlis

Herzberger Straße 24/26
01239 Dresden
Telefon 0351 2729084
Telefax 0351 2729086
sb.prohlis@awo-sonnenstein.de
Termine nach Vereinbarung
ohne Termin: Do 9-12 + 13-17 Uhr

Dresden-Pieschen

Leipziger Straße 97, 01127 Dresden
Telefon 0351 8588118
Telefax 0351 8487882
sb.pieschen@awo-sonnenstein.de
Termine nach Vereinbarung
ohne Termin: Mo 9-12 + 13-17 Uhr

Dresden-Gorbitz

Kesselsdorfer Straße 106
01159 Dresden
Telefon 0351 50083737
Telefax 0351 50083738
sb.gorbitz@awo-sonnenstein.de
Termine nach Vereinbarung
ohne Termin: Di 9-12 + 13-17 Uhr

Justizvollzugsanstalt Dresden

Hammerweg 30, 01277 Dresden
Kontakt über Beratungsstelle Pirna
sb.jva@awo-sonnenstein.de

Pirna

Maxim-Gorki-Straße 15, 01796 Pirna
Telefon 03501 522154
Telefax 03501 443425
sb.pirna@awo-sonnenstein.de
Termine nach Vereinbarung
ohne Termin: Do 9-12 + 13-16 Uhr

Außenstelle Heidenau

Bahnhofstraße 8 | Stadthaus
01809 Heidenau
Telefon 03501 522154
sb.heidenau@awo-sonnenstein.de
Termine nach Vereinbarung
Sprechzeit: Mi 9-12 + 13-15 Uhr

Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und das Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz



AWO SONNENSTEIN
gemeinnützige GmbH

Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei. Alle Standorte sind anerkannte geeignete Stellen im Sinne der Insolvenzordnung und deren Ausführungsbestimmungen.

Verbraucherinformation

Konto

Abständen aktualisierte Bescheinigungen. P-Konten können nur im Guthabenbereich geführt werden.

Kann ich auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konto führen?

Sie können als europäischer Verbraucher bei jedem beliebigen Zahlungsdienstleister in der EU ein Konto eröffnen, auch wenn Sie in dem Land, in dem die Bank ansässig ist, über keinen Wohnsitz verfügen. Das gilt auch für das Basiskonto. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass mindestens ein Zahlungsdienstleister im Hoheitsgebiet ein Konto mit den grundlegenden Funktionen anbietet und Sie sollten die Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit solcher Konten unterrichten. Die Zahlungsdienstleister dürfen die finanzielle Situation der betreffenden Person nicht als Grund für die Verweigerung eines Kontos anführen.

Wer hilft mir beim Wechsel des Kontos?

Seit dem 18.09.2016 ist der Wechsel zu einer anderen Bank gesetzlich vereinfacht. Wenn ein Kunde (gilt nicht für gewerbliche Konten) seiner Bank den Auftrag erteilt, alle oder einen Teil der wiederkehrenden Zahlungsaufträge (wie Daueraufträge oder Lastschriften) von seinem Konto auf ein anderes Konto zu übertragen, müssen die Zahlungsdienstleister alle mit dem Kontowechsel verbundenen Schritte vornehmen. Die Kunden können auch verlangen, dass das Restguthaben auf das neue Konto übertragen und das bisherige Konto geschlossen wird. Die Zahlungsdienstleister müssen dieses Verfahren innerhalb von 15 Tagen (bei einem Wechsel zwischen Anbietern in verschiedenen EU-Ländern innerhalb von 30 Tagen) abschließen und dürfen dafür keine Gebühren erheben. Darüber hinaus werden die Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, die Verbraucher angemessen über ihre Rechte im Zusammenhang mit einem Kontowechsel und über das Vorgehen zu informieren.

Wie funktioniert ein Dispo?

Wer über ein Girokonto verfügt, hat oft die Möglichkeit, dieses legal zu überziehen. Von der Bank wird dafür ein entsprechender Rahmen festgelegt. Somit ist dies ein Kredit. Bei Inanspruchnahme gilt das Verbraucherkreditgesetz. Der Rahmen orientiert sich an Ihrem Einkommen. Ein solcher Dispositionskreditrahmen kann sehr hilfreich sein und wirtschaftliche Engpässe oder unerwartete Schwankungen in Ihrem Haushalt ausgleichen. Ein solcher Kredit sollte aber nie länger als wenige Monate in Anspruch genommen werden. Sobald der Kontostand dauerhaft (über ein halbes Jahr) im Sollbereich (unter 0,00 Euro) liegt, ist dies ein ernstzunehmender Hinweis auf eine wirtschaftliche Notlage. Hier ist dringend Hilfe durch eine seriöse und

kostenfreie Schuldnerberatungsstelle geboten. Die Dispositionskredite gehören zu den teuersten Kreditvarianten überhaupt. Unter Umständen sollte bei längerfristigem finanziellem Bedarf dieser Dispo in einen Ratenkredit umgewandelt werden. Dadurch sparen Sie erhebliche Zinsen und es wird eine Rückzahlung in Raten festgelegt. Die Gefahr beim Dispositionskredit ist, dass die Bank diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen kann und Sie zur sofortigen und vollständigen Rückzahlung aufgefordert werden können. Sind Sie dazu nicht in der Lage, wird es noch teurer und Sie müssen ggf. mit gerichtlichen Maßnahmen rechnen. Ein Dispo wird bei einem P-Konto oder einem Basiskonto nicht gewährt. Zusammenfassend: Für kleinere finanzielle Schwankungen kann ein Dispo in Ihrem sonst stabilen Haushalt eine Hilfestellung sein. Für Menschen mit dauerhaftem Niedrigeinkommen ist ein Dispo aber oft die Falltür in eine Überschuldung, weil die rechnerische und psychologische Grenze unscharf wird. Für die Bank ein lohnendes Geschäft...

Was ist eine Kontopfändung?

Sollten Sie bei einem Gläubiger Schulden haben, hat dieser das Recht, nach Bestätigung der Forderung (Vollstreckungsbescheid oder behördliche Ankündigung der Vollstreckung) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an Ihre Bank zu senden. Somit werden in der Regel alle Guthaben auf Ihren Konten und Sparanlagen bei dieser Bank und deren Filialen gepfändet. Sollten Sie über ein Gemeinschaftskonto mit einer weiteren Person verfügen, ist dieses vollständig gepfändet. Es wird keine Rücksicht auf die zweite Person und deren Gelder genommen. Wenn Sie mit Kontopfändungen rechnen müssen, ist es besser, jede Person hat ein eigenes Konto. Ab dem Moment der Pfändung werden keine Auszahlungen an Sie oder Dritte mehr gewährleistet. Man könnte sagen, alle Guthaben sind erst einmal eingefroren. Sinn dieser Aktion ist es, dem Gläubiger die Eintreibung der berechtigten Forderung auch gegen den Willen des Kontoinhabers zu ermöglichen. Da die Gesellschaft aber ein Interesse hat, den existenziellen Mindestbedarf weiterhin zur Verfügung zu stellen, können Sie nun reagieren. Sie können zum Beispiel Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln. Somit wird Ihnen ein Freibetrag auf Ihrem Konto eingerichtet. Bei weiteren zu versorgenden Familienmitgliedern kann eine entsprechende Erhöhung des Ihnen zustehenden Freibetrages erfolgen. (Siehe: Was ist ein P-Konto?) Sie können aber auch eine gerichtliche Entscheidung über Ihren individuellen Mindestbedarf für die Lebenshaltungskosten einfordern. Dazu müssen Sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht wenden. Spätestens jetzt sollten Sie professionelle Hilfe durch eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen.

Stand 8.9.2025, Angaben ohne Gewähr